

**Reglement  
über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt  
in den allgemeinbildenden Fächern  
der Berufsschulen an der Universität  
(Änderung)**

(vom 14. Mai 1997)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Das Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen an der Universität vom 31. August 1983 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt im  
allgemeinbildenden Unterricht der Berufsschulen an der Universität**

§ 1. Die Diplomprüfung bildet den Abschluss der fachwissenschaftlichen und berufspädagogisch-didaktischen Ausbildung zum Lehrer allgemeinbildender Richtung an Berufsschulen. Sie ist ein Staatsexamen.

§ 2. Das Diplom wird ausgestellt aufgrund des Hochschulabschlusses, der fachwissenschaftlichen Ergänzungsprüfungen und der in der berufspädagogisch-didaktischen Prüfung gezeigten Leistungen. Das Diplom berechtigt aufgrund der Bestätigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 11. August 1983 zur Lehrtätigkeit im allgemeinbildenden Unterricht an den Berufsschulen.

§ 5. Die Kandidaten haben ihre Kenntnisse aus dem Fachstudium in Beachtung des Studienplans durch entsprechende Ergänzungsstudien in Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Privatrecht und öffentlichem Recht sowie in einzelnen Bereichen der Philosophischen Fakultät I so zu erweitern, dass sie über die notwendigen fachlichen Grundlagen zur Erteilung des allgemeinbildenden Unterrichts verfügen. Über die Anrechnung von Studien, die nicht gemäss Studienplan erfolgt sind, entscheidet ein Ausschuss der Diplomkommission.

§ 6. Die Kandidaten erwerben sich die notwendigen pädagogisch-didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Beachtung des Studienplans durch:

- a) den Besuch einer Einführung in die Berufspädagogik und der drei Didaktikkurse: Didaktik für allgemeinbildenden Unterricht, Bereichsdidaktik Sprache und Kommunikation sowie Bereichsdidaktik Gesellschaft.

lit. b unverändert.

Der Besuch der Didaktikkurse und der Kolloquien setzt im Sinne eines Praktikums eine vorgängige Unterrichtstätigkeit als allgemeinbildende Lehrkraft an einer Berufsschule von mindestens einem Semester oder 50 Lektionen voraus.

§ 7. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 8. Voraussetzungen für die Anmeldung sind zudem:

- a) die Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus den Gebieten der deutschen Linguistik und Literatur (Proseminar);
- b) die Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung (Proseminar oder Vorlesung) aus den Gebieten Filmwissenschaft, Geschichte und Politik, neuere deutsche Literaturgeschichte, Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft, Publizistikwissenschaft, Umweltwissenschaft;
- c) die Teilnahme an der berufspädagogisch-didaktischen Ausbildung gemäss § 6;
- d) eine von der Diplomkommission anerkannte Betriebstätigkeit von acht Wochen Dauer, die einen Einblick in die Berufswelt der Schüler der gewerblich-industriellen Berufsschulen vermittelt.

§ 11. Der fachwissenschaftliche Teil der Diplomprüfung umfasst folgende mündliche Prüfungen von je 20 Minuten Dauer:

- a) Kandidaten mit einem Lizentiat in Germanistik oder einem Sekundarlehrerdiplom sprachlich-historischer Richtung haben in den Fächern Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Privatrecht und Öffentliches Recht je eine Prüfung abzulegen.
- b) Kandidaten mit einem zürcherischen Lizentiat der Rechtswissenschaftlichen oder Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben in den Bereichen Wirtschaft und Recht keine Prüfungen zu absolvieren; bei andern Studienabschlüssen der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaft entscheidet die Diplomkommission über die abzulegenden Prüfungen.
- c) Kandidaten mit einem anderen Lizentiat haben drei Prüfungen

abzulegen, wobei die Fächer Betriebswirtschaft und Privatrecht verpflichtend geprüft werden. Für die dritte Prüfung kann Volkswirtschaft oder Öffentliches Recht gewählt werden. Der Besuch des nicht geprüften Fachs muss durch Testat nachgewiesen werden.

- d) Alle Kandidaten, ausser diejenigen mit einem Lizentiat in Germanistik oder einem Sekundarlehrerdiplom sprachlich-historischer Richtung, haben die Prüfung in deutscher Linguistik zu absolvieren. Der Besuch des Proseminars für Literatur muss durch Testat nachgewiesen werden.

Als Examinatoren amten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Philosophischen Fakultät I oder von ihnen in Absprache mit dem Präsidenten des Prüfungsausschusses bestimmte Vertreter. Als Experten werden Mitglieder der Diplomkommission bestimmt, üblicherweise die Vertreter der Berufsschulen.

§ 12 Der berufspädagogisch-didaktische Teil der Prüfung umfasst zwei Lehrproben von höchstens je 90 Minuten. Die Prüfung findet an zwei verschiedenen Tagen statt. Jede Prüfung wird mit einem Kolloquium von 30 bis 45 Minuten ergänzt. Am Unterricht und an den Kolloquien nehmen ein Didaktiker und ein vom Präsidenten des Prüfungsausschusses bezeichneter Experte teil. Der Didaktiker führt das Kolloquium.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 15. Wird der fachwissenschaftliche oder der berufspädagogisch-didaktische Teil oder werden beide Teile der Prüfung nicht bestanden, so kann der nichtbestandene Teil frühestens nach 6, spätestens nach 24 Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Prüfungen, in denen mindestens die Note 5, und Lehrproben, in denen mindestens die Note 4 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

III. Kandidaten der Prüfungen in den Jahren 1997 und 1998 können die Prüfungen nach bisherigem Recht ablegen, wenn sie dies bei der Anmeldung verlangen.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Buschor

Der Staatsschreiber:  
Husi